

Satzung

der Stadt Wedel (Holstein) für die Volkshochschule mit den Änderungen der I. und II. Nachtragsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVBl. Schl.-H. S. 410) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14.02.1980 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Träger

Die Volkshochschule Wedel (Holstein) ist eine unselbständige öffentliche Einrichtung der Stadt Wedel (Holstein).

§ 2 Aufgaben

Die Volkshochschule wendet sich in pädagogisch planmäßiger und langfristiger Arbeit mit dem Bildungsprogramm vornehmlich an Erwachsene und Heranwachsende; sie vermittelt und fördert durch Sachinformation sowie durch Orientierungs- und Lernhilfen Kenntnisse und Fähigkeiten, die es den Hörern und Teilnehmern ermöglichen, den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen in einer demokratischen, freiheitlich-rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung in Gegenwart und Zukunft gerecht werden.

Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ihre Arbeit erfolgt überparteilich auf demokratischer Grundlage; sie ist weder weltanschaulich noch religiös an eine bestimmte Richtung gebunden.

Die Volkshochschule gestaltet ihre Bildungsarbeit in enger Zusammenarbeit mit anderen Zweigen des öffentlichen Bildungswesens, u. a. durch Programme im zweiten Bildungsweg, der beruflichen Fortbildung, der Elternarbeit sowie durch Veranstaltung von Seminaren und Kontaktstudien. Darüber hinaus bietet sie die Möglichkeit, die Beziehungen zum kulturellen Leben der Vergangenheit und Gegenwart durch eigenes künstlerisches Gestalten zu vertiefen.

§ 3 Organisation

Die Volkshochschule ist eine Organisationseinheit eigener Art auf Ämterebene innerhalb der Verwaltung.

Die Volkshochschule wird verantwortlich von einem Leiter geführt. Zu seiner Unterstützung, insbesondere für die Beratung des Arbeitsplanes, werden ein Dozenten- und ein Hörerbeirat gewählt. Näheres bestimmt eine Wahlordnung. Die Beiräte setzen sich zusammen aus je einem Vertreter der einzelnen Fachbereiche. Die Beiräte sind mindestens zweimal jährlich vom Leiter einzuberufen.

§ 4 Leitung

Der Leiter der Volkshochschule wird auf Beschluss der Ratsversammlung bestellt. Der Leiter ist dem Dezernenten unmittelbar unterstellt. Im Übrigen gelten für ihn die für die anderen Amtsleiter der Stadtverwaltung geltenden Bestimmungen.

§ 5 Zuständigkeit der städtischen Gremien

Die Leitung ist den städtischen Gremien für den ordnungsgemäßen Betrieb der Volkshochschule verantwortlich.

Verbindungsglied zu Ratsversammlung und Magistrat ist der Schul- und Kulturausschuss, ihm obliegt insbesondere,

- a) über Grundgesetzfragen der Arbeit der Volkshochschule zu befinden,
- b) den Arbeitsplan zu genehmigen,
- c) der Stadtverwaltung den Haushaltsplanvoranschlag zu empfehlen,
- d) je Semester einen Arbeitsbericht des Leiters der Volkshochschule entgegenzunehmen,
- e) Mitwirkung bei der Auswahl des Leiters und hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter der Volkshochschule,
- f) bei Bedarf Anhörung des Dozenten- und Hörerbeirates.

Der Leiter der Volkshochschule hat an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen, soweit Angelegenheiten der Volkshochschule beraten werden.

§ 6 Teilnehmer, Hörer

An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann grundsätzlich jeder Interessierte teilnehmen.

Die Teilnahme an den Kursen und Vorlesungen kann von bestimmten Qualifikationen abhängig gemacht werden.

Die Teilnehmergebühren werden durch Gebührensatzung geregelt.

Die Teilnehmer erhalten auf Wunsch Teilnahmeausweise und nach Absolvierung bestimmter Lehrgänge Leistungsbescheinigungen, Zertifikate oder Zeugnisse.

§ 7 Dozenten

Die Dozenten und Referenten der Volkshochschule sollen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. In ihrer Lehrtätigkeit sind sie zur Objektivität und Toleranz verpflichtet.

Die Mitarbeit der Dozenten und Referenten regelt sich nach den allgemeinen Vertragsbedingungen bei Lehraufträgen für freie Mitarbeiter an Volkshochschulen. Die Vergütung der Dozenten und Referenten richtet sich nach der Honorarordnung der Volkshochschule.

Die Dozenten führen regelmäßig eine Anwesenheitsliste und prüfen, ob die Hörrgebühren entrichtet worden sind.

Am Ende eines jeden Semesters legen die Dozenten einen Bericht über ihre Vorlesungen und Kurse vor.

Die Volkshochschule gibt ihren Mitarbeitern im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel Gelegenheit, an Veranstaltungen zur Mitarbeiterfortbildung teilzunehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel (Holstein) für die Volkshochschule vom 30. Juni 1974 außer Kraft.

Wedel (Holstein), den 19.03.1980

STADT WEDEL (HOLSTEIN)
DER BÜRGERMEISTER

gez. Dr. Hörnig

Bekanntmachung:

Wedel- Schulauer Tageblatt am 29.03.1989

Pinneberger Zeitung am 26.03.1980

Vorstehende Bestimmung über das Inkrafttreten, vorstehende Ausfertigung und vorstehender Bekanntmachungsvermerk beziehen sich auf die Ursatzung. In den Satzungstext eingearbeitet sind die Änderungen durch die I. Nachtragssatzung, beschlossen am 09.10.1980, ausgefertigt am 03.11.1980, bekannt gemacht im Wedel-Schulauer Tageblatt am 07.11.1980 und in der Pinneberger Zeitung am 07.11.1980, in Kraft getreten am 30.03.1980 und durch die II. Nachtragssatzung, beschlossen am 30.09.1982, ausgefertigt am 23.11.1982, bekanntgemacht im Wedel-Schulauer Tageblatt am 04.12.1982 und in der Pinneberger Zeitung am 04.12.1982, in Kraft getreten am 30.03.1980.